



## **Benutzungsordnung für den Mountainbike-Park der Gemeinde Bodelshausen**

Zur Regelung der Benutzung des Mountainbike-Parks in Bodelshausen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Mountainbike-Parks auf den Flurstücken 6079, 6090/1, 6091/3 sowie 6089 Gemarkung Bodelshausen (im Folgenden: Anlage). Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bodelshausen (im Folgenden: Gemeinde) gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

### **§ 2 Benutzung**

1. Durch die Nutzung der Anlage werden die Regelungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.
2. Die Benutzung der Anlage ist grundsätzlich jedermann gestattet (Nutzer). Die Anlage ist frei zugänglich. Bei Benutzung der Anlage muss mindestens eine weitere Person vor Ort sein, die nötigenfalls Hilfe organisieren kann. Kinder dürfen den Mountainbike-Park nur unter Aufsicht von Erwachsenen befahren.
3. Die Nutzung der Anlage für eigene Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
4. Die Strecke darf nur mit der für die Anlage geeigneten Fahrrädern wie Mountainbikes, Dirtbikes, Freeridebikes und BMX-Rädern o.ä., welche sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden, befahren werden. Jeder Nutzer ist selbst für den Zustand seines Sportgerätes verantwortlich. Ein Befahren der Strecke durch andere, insbesondere motorisierte Fahrzeuge aller Art ist untersagt.
5. Die Strecke darf nur in der vorgegebenen Richtung und nicht rückwärts befahren werden. Quereinstiege sind aus Gründen der Sicherheit zu unterlassen. Aus Sicherheits- und Naturschutzgründen darf nur die gekennzeichnete Strecke befahren werden. Es sollte auf der Strecke nicht angehalten werden. Falls dies notwendig wird, darf für nachfolgende Fahrer kein Risiko entstehen.
6. Bei einem Sturz ist die Strecke schnellstmöglich zu verlassen. Herumliegende Gegenstände sind unmittelbar zu entfernen, um andere Fahrer nicht zu gefährden.
7. Bikes dürfen nicht beim Start oder innerhalb des Streckenverlaufs abgestellt werden.
8. Bei der Benutzung der Anlage ist das Tragen eines Schutzhelms sowie weiterer Schutzausrüstung verpflichtend.
9. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen, welche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.

10. Minderjährige benötigen zur Benutzung das Einverständnis der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
11. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreten der Strecke für Fußgänger nicht gestattet.
12. Bei extremen Witterungsbedingungen, insbesondere bei Schnee und Glatteis, darf die Anlage nicht benutzt werden.
13. Vor dem sportlichen Befahren der Strecke muss sich jeder Nutzer mit dieser vertraut machen und sich einen Eindruck über den Schwierigkeitsgrad machen.
14. Mängel bzw. Beschädigungen sind der Gemeinde vom Benutzer anzuzeigen. Nötigenfalls ist auf das Befahren der Strecke zu verzichten. Jegliche Veränderung am Streckenverlauf oder an den Hindernissen ist ohne das vorherige Einverständnis der Gemeinde untersagt.

### **§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung**

Die Anlage darf nur bei Tageslicht genutzt werden.

### **§ 4 Benutzungsentgelt, Gegenleistung**

Die Gemeinde Bodelshausen erhebt von den Nutzern für die Benutzung der Anlage kein Benutzungsentgelt. Die Nutzer haben im Gegenzug die Anlage eigenverantwortlich sauber zu halten und Verunreinigungen und Müllablagerungen Dritter nötigenfalls selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **§ 5 Hausrecht**

Die Gemeinde übt das Hausrecht aus. Dieses kann sie an Dritte übertragen (Beauftragten können sich ausweisen). Den Weisungen Berechtigter ist Folge zu leisten.

### **§ 6 Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand der Strecke wird nicht übernommen.
2. Die Nutzer stellen die Gemeinde von eigenen Haftpflichtansprüchen frei. Es wird darauf hingewiesen, dass das Befahren der Strecke mit ungewöhnlichen Risiken verbunden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme – etwa in Folge unerlaubter Handlung – verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde. Aus diesen Gründen müssen die Nutzer über ausreichende persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherungen für eigene Schäden bzw. Schädigungen Dritter verfügen.
3. Die Nutzer haften der Gemeinde gegenüber unabhängig von eigenem Verschulden für alle von ihnen verursachten Schäden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Verursacher selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von Nutzern oder von Besuchern der Anlage eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

## **§ 7 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Die Verschmutzung der Anlage, insbesondere durch Abfälle und Papier ist verboten (siehe auch § 4).
2. Drogen- und Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
3. Das Verhalten auf dem Gelände muss immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf jüngere und weniger geübte Fahrer zu nehmen.
4. Vorausfahrende und weniger geübte Fahrer haben Vorrang und dürfen nicht genötigt werden. Es ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten. An unübersichtlichen Stellen muss langsamer gefahren werden.
5. Gesperrte Hindernisse dürfen nicht befahren werden.
6. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
7. Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.

## **§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde den betroffenen Nutzer die Benutzung der Anlage zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen. Strafbare Vergehen werden zur Anzeige gebracht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodelshausen, 13.03.2024

gez. King  
(Bürgermeister)